

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Entschädigung**  
**der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**und über**  
**Aufwandsentschädigung der Stadt Borkum**  
**In der Fassung von 2016**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 08.08.2016 folgende 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaussfall beschlossen:

**§ 1**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstaussfalles, Fahrtkostenerstattung und Aufwendungen für Kinderbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 25,00 Euro.  
Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Rates der Stadt Borkum sowie für Fraktionssitzungen werden für jede Sitzung 30,00 Euro gezahlt.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrtkostenpauschale von 10,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.  
Sitzungsvergütungen werden daneben nicht gewährt.
- (5) Je Sitzung wird ein Betrag von 20,00 Euro für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Protokollantin/dem Protokollanten anzuzeigen.

**§ 2**

- (1) Der/Die stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine eigenständige Aufwandsentschädigung.  
Die Aufwandsentschädigung beträgt
  - a) für die Stellvertretung der Bürgermeisterin (je bestelltem Vertreter) 100 Euro
  - b) für Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende 100 Euro

Der Anspruch entsteht mit Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit dem Widerruf der Bestellung.  
Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb der selben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.

### § 3

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben bei Teilnahme an einer Ratssitzung, einer Verwaltungsausschusssitzung oder einer Sitzung eines sonstigen Ratsausschusses sowie einer Fraktionssitzung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro pro Stunde (brutto).
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit und längstens für 8 Stunden je Tag berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird; erstattungsfähig ist jedoch höchstens der nach Absatz 1 zu vergütende Stundensatz.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und weder als unselbständig Tätige noch als selbständig Tätige einen Ersatzanspruch geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde. Über die Entstehung des Nachteils hat die Ratsfrau/der Ratsherr entsprechend Nachweis zu führen.

### § 4

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin richtet sich nach den in der Kommunalbesoldungsverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) festgelegten Höchstbeträgen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin darf 2/3 der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin nicht überschreiten.

### § 5

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Borkum, den 08.08.2016

STADT BORKUM

Gez. Lübben  
Bürgermeister

L.S.